



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/4910, 17/5745

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesstiftung

§ 1

Das Gesetz über die Bayerische Landesstiftung – BayLStG – (BayRS 282-2-10-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 312 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 werden die Worte „vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils gültigen Fassung“ gestrichen.
2. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4 Vermögen

Das Vermögen der Stiftung besteht aus

1. dem zum 31. Dezember 2013 vorhandenen Kapitalstock sowie
2. sonstigen Zuwendungen, soweit sie nicht zur Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind.“
3. Art. 8 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. je einem Vertreter der Staatsministerien
 - a) des Innern, für Bau und Verkehr,
 - b) für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst,
 - c) für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und
 - d) für Gesundheit und Pflege,“

4. In Art. 9 Abs. 1 werden das Komma und die Worte „Angestellten und Arbeitern“ durch die Worte „und Arbeitnehmern“ ersetzt.

5. Art. 13 erhält folgende Fassung:

„Art. 13 Beendigung

Die Stiftung kann nur durch Gesetz aufgehoben werden.“

6. In Art. 14 werden die Worte „in der jeweils gültigen Fassung“ gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident